

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung

1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des mit der Stadtwerke Garbsen GmbH geschlossenen Vertrages zur Belieferung mit elektrischer Energie (Stromlieferungsvertrag). Sie finden Anwendung auf Verträge mit Letztverbrauchern und gelten für alle Produkte der Marke „purpur-energy“.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Garbsen GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Garbsen GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, sofern nicht eine andere Laufzeit und Kündigungsfrist vereinbart wurde. Diese ergibt sich aus der Auftrags- und Vertragsbestätigung. Ist eine Bonusregelung mit einer Mindestvertragslaufzeit gekoppelt, wird diese in der jeweiligen Zusatzvereinbarung definiert.
- 2.4 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Etwaige Sonderregelungen zum verlängerten Vertragsverhältnis finden in der (falls vorhanden) Zusatzvereinbarung Anwendung. Es gelten weiterhin die oben beschriebenen Kündigungsfristen.
- 2.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.6 Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwöchiger Frist durch die Stadtwerke Garbsen GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 30.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag (registrierende Lastgangmessung) anbieten.

3 Preise und Preisanpassung

- 3.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 3.2 Der Netto-Grundpreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – sowie Kosten für Personal. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke Garbsen GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Net-

to-Arbeitspreis enthält Kostenanteile für Netznutzung, die Kosten für die Beschaffung von Strom und den Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer, das Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV, den KWK-Aufschlag und die EEG-Umlage, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

- 3.3 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.
- 3.4 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so finden Preisänderungen während der Dauer der Garantie auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung.
- 3.5 Die Stadtwerke Garbsen GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrechtzuerhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Garbsen GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach textlicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der textlichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3.7 Abweichend von Ziffer 3.3 und 3.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.8 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Garbsen GmbH sowie die in Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.purpur-energy.de zu finden. Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Abweichend von Ziffer 3.3 und 3.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Garbsen GmbH sowie die in Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.purpur-energy.de zu finden.

4 Abrechnung

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich ein Mal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.

- 4.2 Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- 4.3 Die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen erfolgt ausschließlich elektronisch.
- 4.4 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Garbsen GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der Stadtwerke Garbsen GmbH vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei Guthaben, dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung ist, wird der einen Abschlag überschreitende Betrag binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen.

5 Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 5.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 (Mo. bis Fr., 09.00–12.00 Uhr)
Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrags kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Garbsen GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Garbsen GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. stellen, sind die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

6 Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Garbsen GmbH, Kochslandweg 18 – 22, 30823 Garbsen, Telefonnummer 05137 7030-114/142, Faxnummer 05137 7030- 40 und info@stadtwerke-garbsen.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.stadtwerke-garbsen.de herunterladen oder auch eine andere eindeutige Erklärung übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

7 Datenschutz/Bonitätsauskunft

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft ist der Anlage „Datenschutzinformationen“ zu entnehmen.

8 Ausschließliche Vertragsdurchführung über das Internet

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Internet auf der Stadtwerke Garbsen Homepage (www.purpur-energy.de) abzuwickeln. Dafür stellt er sicher, dass auf seiner Seite alle notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. die Durchführung der Kommunikation für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden, insbesondere Internetzugang, gültige E-Mail-Adresse, Postfach mit freier Speicherkapazität, Freischaltung der Domain www.purpur-energy.de im SPAM-Filter sowie Software zum Öffnen der pdf-Dateiformate.

8.2 Der Kunde ist damit einverstanden, über die von ihm benannte E-Mail-Adresse von den Stadtwerken Garbsen rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, auch etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

9 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

10 Verschiedenes

10.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Garbsen GmbH zur StromGVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

10.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH über Ziffer 3.3 und 3.5 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Garbsen GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten textlich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Garbsen GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

10.3 Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

10.4 In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher

Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.